3/47.48

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
8. Mai 1970 Nr. 2382

Die Einwohnergemeinde Bellach ersucht den Regierungsrat um die Genehmigung des Strassen- und Baulinienplanes Gurzelenfeld.

Bedingt durch verschiedene Bauvorhaben wurde es notwendig, die Linienführung der Gurzelenstrasse festzulegen. Mit dem Plan "Kreuzung beim Bahnhof" (RRB Nr. 3547 vom 5.7.66) wurde der westliche Teil bereits genehmigt. Mit dem vorliegenden Plan ist diese Linienführung teilweise abgeändert. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 15. September bis 15. Oktober 1969. Fristgerecht wurden 2 Einsprachen eingereicht, die aber beide nur vorsorglichen Charakter hatten und nach Verhandlungen wieder zurückgezogen wurden. An der Sitzung vom 27. Januar 1970 hat der Gemeinderat den Plan genehmigt, wozu er gem. § 15 des Kant. Baugesetzes zuständig war.
Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.
Materiell sind auch keine Bemerkungen anzubringen

Es wird

beschlossen:

1.) Der Strassen- und Baulinienplan Gurzelenfeld der Einwohnergemeinde Bellach wird genehmigt.
2.) Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie mit dem vorliegenden im Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr	24.--
Publikationskosten	14.--
	38.-- (Staatskanzlei Nr. 412)NN

Der Staatsschreiber

Bau-Departement (3)
Kant. Hochbauamt (3)
Kant. Tiefbauamt (3)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes
Kant. Planungsstelle (2) mit Akten und 1 gen. Plan
Ammannamt der Einwohnergemeinde Bellach
Baukommission der Einwohnergemeinde Bellach mit 3 gen. Plänen
Kant. Finanzverwaltung (2)
Kreisbauamt I, Solothurn mit 1 gen. Plan
Emch + Berger, dipl Ing. SIA, Solothurn
Amtsblatt (Publikation Ziff. 1 des Dispositivs)

20310 Emch 1969